

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBBEO

für die Krabbelstube / den Kindergarten / den Hort
Niederneukirchen

gültig ab 01.09.2025

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Suspendierung
10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
11. Pflichten der Eltern
12. Pflichten des Rechtsträgers
13. Sehtest im Kindergarten
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Niederneukirchen (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit Sitz in Niederneukirchen, Schulstraße 1 und Schulstraße 7.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 1. Jänner.
- 2.3. Die Hauptferien (4 Wochen) beginnen nach dem letzten Freitag im Juli und enden mit Beginn des Sommerbetriebes (letzte August-Woche gem. Pkt. 2.7.).
Die Öffnungszeiten des Hortes an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen werden wie folgt festgelegt: Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Bei mind. 5 Anmeldungen wird ein Frühdienst ab 07:00 Uhr angeboten.
- 2.4. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
- 2.5. Definition „**Gruppenübergreifender bzw. einrichtungsübergreifender Betrieb**“:
Es gibt für die bezeichneten Zeiträume keine Gewähr, dass die Betreuung durch das gewohnte Personal der eigenen Gruppe erfolgt, da abhängig von der Kinderanzahl Gruppen zusammengelegt werden können bzw. eine alterserweiterte Gruppe (einrichtungsübergreifend) errichtet werden kann.

2.6. Gruppenübergreifender Betrieb:

Ab Beginn der Schulferien (2. Juli-Woche) bis zum letzten Freitag im Juli (Beginn der Hauptferien) kann je nach Kinderanzahl ein gruppenübergreifender Betrieb erfolgen.

2.7. Gruppenübergreifender bzw. einrichtungsübergreifender Betrieb für Berufstätige:

Dieser gilt für folgende Schulferien: Weihnachtsferien (2. Woche), Semesterferien, Osterferien, Herbstferien, schulfreie Zwickeltage, letzte Ferienwoche im August (Sommerbetrieb, Ende des Arbeitsjahres).

Je nach Kinderanzahl erfolgt der Betrieb in einer gruppen- und einrichtungsübergreifenden Form (alterserweiterte Gruppe von Kindergarten, Krabbelstube und Hort). Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf aufgrund der jährlich durchgeführten Bedarfserhebung. Im August und in den Weihnachtsferien wird kein Bustransport angeboten.

3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstubengruppen

	von:	bis:
Montag	07:30 Uhr	14:00 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr	14:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr	14:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr	14:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr	14:00 Uhr

Für die Krabbelstubengruppen wird eine Randzeit (Frühdienst) von 06:30 bis 07:30 Uhr festgesetzt.

b) Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	07:30 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr	14:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit (Frühdienst) von 06:30 bis 07:30 Uhr festgesetzt.

c) Hortgruppen

	von:	bis:
Montag	Unterrichtsschluss	17:00 Uhr
Dienstag	Unterrichtsschluss	17:00 Uhr
Mittwoch	Unterrichtsschluss	17:00 Uhr
Donnerstag	Unterrichtsschluss	17:00 Uhr
Freitag	Unterrichtsschluss	15:00 Uhr

An schulfreien Tagen ist (sind) die Hortgruppe(n) von Montag bis Donnerstag von 07:30 – 17:00 Uhr und am Freitag von 07:30 – 15:00 Uhr geöffnet. Die Kinder, die den Hort besuchen, sollen an schulfreien Tagen nicht vor 07:30 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtsschluss in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kommen. Frühdienst ab 07:00 Uhr bei mind. 5 Anmeldungen.

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder ab dem 18. Lebensmonat, für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortkinder) bis zum Ende der 5. Schulstufe (1. Kl. MMS) allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen und ist verbindlich. Für den Kindergarten und die Krabbelstube muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche für den Kindergarten und 2 Tage pro Woche für die Krabbelstube erfolgen.
Für den Hort muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung,
 - d) Meldezettel,
 - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren).
- 4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30. Juni über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren, Kindergartenkinder (ausgen. kindergartenpflichtige Kinder) oder schulpflichtige Kinder (Hort) bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für den KG-Nachmittagsbetrieb die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind. Die Abweisungen erfolgen nach Anmeldedatum, beginnend mit dem jüngsten Datum.
- 4.9. Besucht ein Kind bereits die Krabbelstube und die Mutter wird schwanger, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf den Weiterverbleib des Krabbelstabenkindes ab Beginn Mutterschutz, außer es sind Plätze frei (ohne Überschreitung an den einzelnen Tagen). Für eine Krabbelstaben-Neuaufnahme besteht kein Anspruch bei Nicht-Berufstätigkeit der Mutter bzw. eines Elternteiles (auch keine Ausnahme aus gesundheitlichen Gründen).
- 4.10. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Niederneukirchen einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge,
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

Der Besuch einer Krabbelstube, einer alterserweiterten Kindergartengruppe, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. beim Rechtsträger zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 11) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Suspendierung

- 9.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 9.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 9.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 10.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 10.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 10.3. Die Eltern/PädagogInnen haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/PädagogInnen einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 10.5. Mit Einverständnis der Eltern werden Fotos der Kinder zur Dokumentation des Bildungsgeschehens im Rahmen von Portfoliomappen sowie Fotos zum Aushang in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung etc. erstellt.

11. Pflichten der Eltern

- 11.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
Das Berliner Eingewöhnungsmodell für die Krabbelstube gilt für alle Kinder unter 3 Jahren. Die Eltern erhalten beim Eingewöhnungsgespräch eine Broschüre mit den Details. Weiters wird mit den Eltern kurz vor der Aufnahme ein Gespräch geführt, in dem alle Fragen und eventuell Erläuterungen zur Eingewöhnung ausführlich besprochen werden. In Bezug auf den zeitlichen Rahmen der Eingewöhnung wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, diese fünf Wochen vor dem 1. Arbeitstag zu beginnen.
- 11.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch bzw. schriftlich zu erfolgen.
- 11.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend, zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 11.4. Die Eltern haben die Verpflichtung, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 11.5. Die Kinder sollen keine Wertgegenstände, Schmuck, etc. in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mitnehmen. Für Verlust oder Beschädigung wird keine Haftung übernommen.
Handys und Smartwatches dürfen von den Hortkindern im Hort nicht verwendet werden bzw. werden vom Betreuungspersonal eingesammelt.
- 11.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kindergarten) am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6. (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

- 11.7. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur um Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 11.8. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 11.9. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 11.10. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 11.11. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson, ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 11.12. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes, bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 11.13. Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.
- 11.14. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 11.15. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte- bzw. Sammelstelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte- bzw. Sammelstelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 11.16. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 11.17. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- 11.18. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Datenschutzgrundverordnung (Datenerarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

12. Pflichten des Rechtsträgers

- 12.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 12.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
- 12.3. Der Rechtsträger gibt die im Kindergarten erhobenen Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weiter.

13. Sehtest im Kindergarten

- 13.1. Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung.
- 13.2. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.
- 13.3. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich MitarbeiterInnen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Der Bürgermeister:



Ing. Christoph Gallner

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (gültig ab 01.09.2025) hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....

Für den Rechtsträger

Eltern / Erziehungsberechtigte

Einverständniserklärungen

Die Eltern des Kindes , geb. am
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal jährlich / einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- jährlich eine **Zahngesundheitserzieherin** mit den Kindern über die Zahnpflege spricht;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt (siehe Punkt 13).
- für Kinder mit Beeinträchtigung die **Fachberatung für Integration** beizogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....

Für den Rechtsträger

Eltern / Erziehungsberechtigte